



**Bundesministerium  
für Verkehr, Bau-  
und Wohnungswesen**

## **Neue Funkzeugnisse für den Seefunkdienst**

**Stand: 10. Januar 2002**

**Merkblatt für Wassersportler**

## Neuregelung ab 1. Januar 2003

Die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 tritt endgültig am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Bis dahin bleibt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) noch zuständige Prüfungsbehörde. Neue Bestimmungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen enthält jetzt die Anlage 3 zur Schiffssicherheitsverordnung (SchSV). Durch die Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung (BGBl. Teil I Nr. 46 vom 6. September 2001) wurde die SchSV entsprechend geändert.

### **Endgültiges „AUS“ für Zusatzprüfungen!**

**Funkzeugnisse, die zur Teilnahme am GMDSS berechtigen, können seit dem 7. September 2001 (Inkrafttreten der Schiffssicherheitsanpassungsverordnung) nicht mehr durch eine Zusatzprüfung erworben werden.**

## Wesentlicher Inhalt der Anlage 3 zur Schiffssicherheitsverordnung

### ◆ **Arten der Funkzeugnisse für die Sportschifffahrt**

Zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen auf Schiffen, die nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegen – also z. B. auf Sportfahrzeugen – berechtigen folgende Funkbetriebszeugnisse:

- **Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC])  
und**
- **Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC]).**

Für das Bedienen z. B. von Satelliten-Seenotfunkbaken (Sat-EPIRB) ist der Besitz eines Funkzeugnisses nicht erforderlich.

### ◆ **Voraussetzungen für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses**

Der Bewerber erhält ein Seefunkzeugnis, wenn er hierfür das erforderliche Alter (für LRC Vollendung des 18. bzw. für SRC des 15. Lebensjahres) erreicht hat und die Prüfung besteht.

### ◆ **Prüfungsstellen**

Prüfungsstellen für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) und das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) werden die vom Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) und dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) bis Ende 2002 eingerichteten Prüfungsausschüsse. Sie nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 2003 auf. Wo Prüfungsausschüsse eingerichtet werden, steht z. Z. noch nicht fest.

### ◆ **Ergänzungsprüfungen**

Inhaber eines „alten“ Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) können durch eine Ergänzungsprüfung – d. h. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse – das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben,

### ◆ **Gültigkeitsdauer**

Das **Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) und das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) werden unbefristet gültig sein.**

### ◆ **Umtausch**

**Der Umtausch gültiger Funkzeugnisse ist für die Sportschifffahrt nicht erforderlich, da die bisher erworbenen Funkzeugnisse weiterhin gültig bleiben.**

### ◆ **Ersatzausfertigung**

Die Stelle, die die Urschrift eines Seefunkzeugnisses ausgestellt hat, fertigt auf Antrag eine Zweiturschrift aus. Für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) und Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) sind der DMYV und DSV zuständig. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Seefunkzeugnisse, die z. B. bis zum 31. Dezember 2002 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ausgestellt wurden.

◆ **Entziehung eines Seefunkzeugnisses**

Ein Seefunkzeugnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber in gefährdender Weise gegen Vorschriften des Seefunkdienstes verstoßen hat.

**Geplante Prüfungsanforderungen<sup>\*)</sup> für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) (ab 1. Januar 2003!)**

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

**1. Theoretischer Prüfungsteil:**

A. Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst und den mobilen Seefunkdienst über Satelliten:

- A1. Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst (z. B. Verkehrsarten, Funkstellen, Urkunden, Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen, Kenntnisse der Betriebsarten, Grundkenntnisse der Telekommunikation über Satelliten)
- A2. Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) (z. B. Seegebiete und GMDSS-Masterplan, NAVTEX, Such- und Rettungsarbeiten (SAR), funktechnische Rettungsmittel, Seenotfunkbaken)
- A3. Öffentlicher Seefunkdienst (z. B. Internationale Abrechnungsverfahren, Abrechnungskennung (AAIC), Inmarsat-Abrechnungsverfahren)
- A4. Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen (z. B. Aufnahme und Übersetzung von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen).

**2. Praktischer Prüfungsteil:**

B. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle

- B1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle (z. B. Überwachung und Bedienung von VHF-Funkanlagen, Bedienung von MF/HF-Funkanlagen)
- B2. Digitaler Selektivruf (DSC) (z. B. Bedienung des DSC-Controllers, Auswahl des Anrufformats, Notalarm)
- B3. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen von Funkfernseh-Einrichtungen
- B4. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen von Inmarsat-Einrichtungen
- B5. NAVTEX
- B6. Seenotfunkbaken

C. Verkehrsabwicklung:

- C1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache (z. B. Bestätigungsverfahren, Abwicklung des Notverkehrs, Aufhebung eines Fehlalarms, Funkverkehr vor Ort, Empfang einer Seefunk-Sicherheitsinformation durch NAVTEX, Verkehrsabwicklung über Inmarsat)
- C2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen in englischer Sprache (z. B. Abwicklung des Notverkehrs)

D. Praktische und theoretische Kenntnisse über den öffentlichen/nichtöffentlichen Seefunkdienst in englischer Sprache (z. B. Funkverkehr mit Küstenfunkstellen in englischer Sprache)

**Geplante Prüfungsanforderungen<sup>\*)</sup> für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) (ab 1. Januar 2003!)**

---

<sup>\*)</sup> Die Prüfungsanforderungen werden als Teil der Durchführungsrichtlinien voraussichtlich im Frühjahr 2002 im Verkehrsblatt verkündet.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

### **1. Theoretischer Prüfungsteil:**

#### A. Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst:

- A1. Allgemeine Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst (z. B. Verkehrsarten im Bereich des mobilen Seefunkdienstes, Benutzung von VHF- und UHF-Frequenzen, Antennen, Stromversorgung, Batterien)
- A2. Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) (z. B. Seegebiete, NAVTEX, funktechnische Rettungsmittel, Seenotfunkbaken)
- A3. Öffentlicher Seefunkdienst (z. B. Bedeutung von Landtarifen und Küstentarifen, besondere Dienstleistungsmerkmale)
- A4. Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen (z. B. Aufnahme und Übersetzung von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen).

### **2. Praktischer Prüfungsteil:**

#### B. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle

- B1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle (z. B. VHF-Funkanlagen, Überwachung und Bedienung von VHF-Funkanlagen)
- B2. Digitaler Selektivruf (DSC) (z. B. Auswahl des Anrufformats, Notalarm)
- B3. NAVTEX (z. B. Auswahl der Sendestation)

#### C. Verkehrsabwicklung

- C1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache (z. B. Bestätigungsverfahren, Abwicklung des Notverkehrs, Aufhebung eines Fehlalarms, Funkverkehr vor Ort, Empfang einer Seefunk-Sicherheitsinformation durch NAVTEX)
- C2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen in englischer Sprache (z. B. Abwicklung des Notverkehrs)

#### D. Weitere Kenntnisse über Betriebsverfahren für die allgemeine Telekommunikation

- D1. Praktische Kenntnisse über den öffentlichen/nichtöffentlichen Seefunkdienst

#### **Zusätzliche Informationen:**

- ◆ Die „neuen“ Funkbetriebszeugnisse – also die ab 1. Januar 2003 ausgestellten - berechtigen **nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk. Diese Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. (Die Regelungen für den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) und die Ergänzungsprüfung werden z. Z. vorbereitet).**